

Allgemeine Geschäftsbedingungen**§ 1 Allgemeines**

1.1 Diese Bedingungen finden Anwendung gegenüber:

- einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer); oder
- juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2 Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.

1.3 Werden handelsübliche Klauseln vereinbart, so gelten die Auslegungsregeln der Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

1.4 Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen sowie Maß- und Leistungsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden; Eigentum und Nutzungsrechte verbleiben bei uns. Vom Kunden als vertraulich bezeichnete Unterlagen werden wir nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich machen.

§ 2 Preis und Zahlung

2.1 Unsere Preise verstehen sich zuzüglich jeweils geltender Mehrwertsteuer. Dies gilt auch für Pauschalpreise.

2.2 Wir behalten uns vor, unsere Preise für Leistungen und Waren, soweit sie nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erbracht oder geliefert werden sollen, den dann geltenden Lohn- und Materialkosten anzupassen, es sei denn, es ist ausdrücklich ein Festpreis für die Dauer des Vertrages vereinbart. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber entgegengenommen.

2.3 Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist die betreffende Forderung mit 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen, es sei denn der Kunde weist einen niedrigeren Schaden nach.

2.4 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 3 Konzernverrechnungsklausel

Wir sind berechtigt mit und gegen fällige und nicht fällige, auch künftige Forderungen aufzurechnen, die uns oder anderen Gesellschaften der Voith Gruppe gegen den Kunden zustehen bzw. die der Kunde gegen eine dieser Gesellschaften hat. Der Kunde ist damit einverstanden, dass alle uns gestellten Sicherheiten auch zur Sicherung derjenigen Forderungen dienen, die den oben genannten Gesellschaften gegen den Kunden zustehen. Umgekehrt dienen alle Sicherheiten, die der Kunde diesen Gesellschaften gestellt hat, auch zur Sicherung der von uns gegen den Kunden gerichteten Forderungen - gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sind.

§ 4 Leistungszeit, Leistungsverzögerung

4.1 Die Leistungszeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Parteien. Die vereinbarten Fristen sind einzuhalten, sie werden vertragswesentlich, wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbart haben. Leistungsfristen beginnen, wenn alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Kunde alle Obliegenheiten, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben.

4.2 Die Leistungszeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist oder eine Leistung sonst im wesentlichen vertragsgemäß bewirkt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermine oder die Meldung der Abnahmebereitschaft maßgebend.

4.3 Verzögert sich der Versand oder die Abnahme der Lieferung oder Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- oder der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet. Wir können unbeschadet weiterer Ansprüche nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über die Lieferung oder Leistung verfügen und mit angemessen verlängerter Frist liefern oder leisten.

4.4 Ist die Nichteinhaltung der Leistungszeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, verlängert sich die Leistungszeit angemessen. Wir werden dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände unverzüglich mitteilen.

4.5 Kommen wir in Verzug und erwächst dem Kunden hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtleistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Gewährt uns der Kunde bei Verzug - bei Geltung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Verzug bestimmen sich ausschließlich nach § 8 dieser Bedingungen.

§ 5 Gefahrübergang, Abnahme

5.1 Bei Lieferungen geht die Gefahr mit dem Beginn der Verladung von Lieferteilen in unserem Werk auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. den Versand oder Anlieferung und Aufstellung, übernommen haben.

5.2 Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermine, hilfsweise nach der Meldung der Abnahmefähigkeit durchgeführt werden. Der Kunde kann die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern, sofern wir unsere Pflicht zur Mängelbeseitigung ausdrücklich anerkennen.

5.3 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand oder die Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- oder Abnahmefähigkeit auf den Kunden über. Wir verpflichten uns, auf Kosten des Kunden die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

5.4 Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

6.1 Wir behalten uns das Eigentum an Liefergegenständen bis zur Erfüllung aller Forderungen vor, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehen (Vorbehaltsware). Wir sind berechtigt, Liefergegenstände auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

6.2 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen so verbunden, daß sie wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache wird, erlangen wir Miteigentum an der anderen Sache. Die Herstellung einer neuen Sache durch Verbindung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt in der Weise, daß wir stets einen entsprechenden Miteigentumsanteil erwerben.

6.3 Veräußert der Kunde die gelieferte oder gemäß Ziffer 6.2 gefertigte Ware bestimmungsgemäß weiter, tritt er bereits jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen oder einen entsprechenden Teil gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten bis zur völligen Erfüllung von dessen Forderungen an uns ab.

6.4 Wir sind berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung oder Saldoforderung einzuziehen, es sei denn, der Kunde widerruft die Einziehungsermächtigung.

6.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Mahnung zur Rücknahme der Liefergegenstände berechtigt. Hierin, wie in ihrer Pfändung, liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Der Kunde hat uns über alle den Eigentumsvorbehalt berührenden Vorgänge unverzüglich zu unterrichten, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder tatsächlichen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware.

6.6 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

§ 7 Gewährleistung

Für Sach-, Werk- und Rechtsmängel der Lieferung oder Leistung leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich § 8 - Gewähr wie folgt:

7.1 Sach- und Werkmängel

7.1.1 Alle diejenigen Lieferteile oder Leistungen sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern oder zu erbringen (Nacherfüllung), die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

7.1.2 Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Gewährleistung auf die Abtretung unserer Gewährleistungsansprüche gegen unseren Zulieferer. Scheitert die Erfüllung der abgetretenen Gewährleistungsansprüche nach gerichtlicher Inanspruchnahme und Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Zulieferer, leben die Gewährleistungsansprüche gegen uns wieder auf.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

7.1.3 Unsere Angaben über die Eigenschaften unserer Erzeugnisse und Leistungen entsprechen den Ergebnissen unserer Messungen und Berechnungen und gelten als Beschaffenheitsmerkmal, nicht aber als zugesicherte Eigenschaften oder Garantien.

7.1.4 Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nacherfüllungshandlungen hat uns der Kunde nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

7.1.5 Von den durch die Nacherfüllung entstehenden Kosten tragen wir - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes im Inland sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung unserer Monteure und Hilfskräfte.

7.1.6 Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine gesetzte angemessene Frist für die Nacherfüllung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.

7.1.7 Für Mängel, die auf Maßnahmen oder Konstruktionen zurückzuführen sind, die der Kunde ausdrücklich verlangt hat oder die an Materialien oder Erzeugnissen auftreten, die der Kunde beigelegt hat, leisten wir keine Gewähr. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht von uns verschuldet sind.

7.1.8 Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, haften wir nicht für daraus entstehende Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen der Lieferung oder Leistung.

7.1.9 Der Kunde hat auf unsere Aufforderung mit Mängeln behaftete Teile zurückzusenden.

7. 2 Rechtsmängel

7.2.1 Führt die Benutzung der Lieferung oder Leistung zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unsere Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder die Lieferung oder Leistung in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus werden wir im Falle von Verschulden den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

7.2.2 Unsere in § 7.2.1 genannten Verpflichtungen sind vorbehaltlich § 8 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn

- uns der Kunde unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- uns der Kunde in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß § 7.2.1 ermöglicht,
- uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde die Lieferung oder Leistung eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

§ 8 Haftung

8.1 Wenn die Lieferung oder Leistung durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche die Regelungen der §§ 7 und 8.2 entsprechend.

8.2 Für Schäden, die nicht an der Lieferung oder Leistung selbst entstanden sind, haften wir - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit,
- bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder wenn wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben,
- bei Mängeln der Lieferung oder Leistung, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

8.3 In den genannten Fällen - mit Ausnahme der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz - ist die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 9 Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Der Beginn der Verjährung bestimmt sich nach dem Gesetz, Gewährleistungsansprüche verjähren jedoch in 12 Monaten ab wirtschaftlicher Inbetriebnahme, längstens in 15 Monaten ab Lieferdatum.

§ 10 Vertragsdauer

Handelt es sich nicht um eine einmalige Leistung und ist mit dem Kunden keine feste Laufzeit vereinbart, ist die Vertragsdauer ein Jahr. Sie verlängert sich, wenn keine der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Laufzeit der Verlängerung schriftlich widerspricht, jeweils um ein weiteres Jahr.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

11.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.2 Gerichtsstand ist das für unseren Sitz zuständige Gericht, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.

§ 12 Mitwirkungspflichten

Der Kunde stellt sicher, daß unsere Mitarbeiter zu den vereinbarten Arbeitszeiten freien Zugang zu dem Arbeitsplatz haben. Sind zur Vorbereitung der Durchführung von Arbeiten Räumungsarbeiten durch uns erforderlich, werde diese gesondert in Rechnung gestellt. Der Kunde sorgt dafür, daß der Arbeitsplatz kostenlos ausreichend mit Luft, Belüftung, Strom, Steckdosen, Heizung sowie einem abgeschlossenen Lagerplatz für Arbeitsmaterial und Ersatzteile ausgestattet ist.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen, Vertragsdauer, Mitwirkung des Kunden

13.1 Erfüllungsort für die gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Sitz. Dies gilt auch dann, wenn handelsübliche Klauseln vereinbart sind.

13.2 Erklärungen, die der Begründung, Wahrung oder Ausübung von Rechten dienen, bedürfen der Schriftform.

13.3 Der Kunde darf seine Vertragsrechte ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht auf Dritte übertragen.